



An die
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

Ing. Mag.(FH) Alexander Gratzner
Telefon: +43 (0)699 1699 3866
Fax: +43 (0)699 4699 3866
alexander.gratzner@one.at

per E-Mail: konsultationen@rtr.at

Wien, 10. August 2006

Sehr geehrte Damen und Herrn,

zur öffentlichen Konsultation zur Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung (KEM-V) erlauben wir uns in offener Frist folgende

STELLUNGNAHME

abzugeben:

Zum § 3 Zi 16a:

Wir begrüßen die Klarstellung, worum es sich bei einem mobilen Dienst iSd Verordnung handelt. Eingedenk der Regelungen des § 46 erscheint die Regelung jedoch noch nicht hinreichend. Sicherzustellen ist wohl die flächendeckende Versorgung der Öffentlichkeit mit mobiler Sprachtelefonie. In Hinblick auf die Zuteilung von Frequenzen im WiMax-Bereich erscheint es durchaus denkbar, dass ein Anbieter das Kriterium des exklusiven Nutzungsrechtes erfüllt und gegebenenfalls auch punktuell die Übertragung von Sprache möglich sein mag, er dennoch kein flächendeckendes Sprachservice anbieten kann. Derartige Leistungen können wohl nicht unter den Begriff „mobiler Dienst“ iSd § 46 iVm § 3 Zi 16a subsumiert werden. Eine dahingehende Präzisierung der Begriffsbestimmung wäre wünschenswert.

Zum § 7a:

Wir begrüßen grundsätzlich jegliche Regelungen, welche geeignet sind, Betrugsfälle in Hinkunft zu reduzieren oder gänzlich zu verhindern. Unklar lässt die Formulierung des § 7a, wo die „technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten des Betreibers“ ihr natürliches Ende finden (dürfen).

ONE GmbH

Brünner Straße 52, Postfach 8, A-1210 Wien, Tel: +43 1 277 28 0, Fax: +43 1 277 28 3300, info@one.at, www.one.at
Handelsgericht Wien, FN 140132 b, DVR 0908177, UID ATU 41029105

Für den Betreiber wirtschaftlich sinnvoll erscheinende Systeminvestition zur Erkennung von Betrugsfällen wird dieser jedenfalls und von sich aus tätigen, liegt es doch in seinem ureigensten Interesse, sich vor derartigen Vorfällen zu schützen. Eine gesetzliche Verpflichtung erscheint daher nicht notwendig, wohl aber ist sie in etwaigen Streitschlichtungsverfahren mit der Gefahr einer langwierigen Auslegungsbedürftigkeit behaftet. ONE unterstützt daher den im AK-TK diskutierten Vorschlag, zunächst von der Einführung des Paragraphen 7a Abstand zu nehmen und vielmehr den Informationsfluss betreffend Nummernkreise, welche unter Betrugsverdacht stehen, zwischen den Betreibern zu intensivieren. Sollten derartige Bemühungen nicht fruchten, kann zum Zeitpunkt der nächstfolgenden Novelle der KEM-V immer noch erwogen werden, eine derartige Regelung aufzunehmen.

Zum § 9 Abs 2a:

ONE begrüßt diese Regelung, ermöglicht sie doch eine äußerst ressourcensparende Nummernzuteilung für Betreiber, welche sich mit ihrem Angebot an eine im Verhältnis kleine Zielgruppe wenden. Zum Absatz 2b ist jedoch anzumerken, dass die periodische, elektronische Übermittlung aller an Teilnehmer zugewiesenen Rufnummern einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand darstellen würde. Besser geeignet wäre ein entsprechender Nachweis des Betreibers im Einzelfall, beispielsweise wenn die Beantragung neuer Rufnummernbereiche Zweifel über den tatsächlichen akuten Bedarf an Rufnummern offen lassen würde.

Zum § 19 Abs 1 Zi 1:

ONE begrüßt eine eindeutige Regelung betreffend der Zuteilung und Betrieb von Notrufdiensten, insbesondere die Verpflichtung zur Bereitstellung von Routinginformationen in elektronisch verarbeitbarer Form. Hier kam es aufgrund der uneinheitlichen Zuständigkeiten in der Vergangenheit immer wieder zu widersprüchlichen Informationen und Missverständnissen, was gerade wegen der enormen Wichtigkeit von Notrufen zum Schutze von Leben und Gesundheit höchst unbefriedigend war. Wünschenswert wäre des Weiteren natürlich eine Verständigung der Zuteilungsberechtigten auf ein einheitliches elektronisches Format für die Bereitstellung der jeweiligen Routinginformation.

Zum § 38 Abs 4a:

ONE begrüßt diese Regelung. Bereits in allen Quellnetzen eingerichtete Rufnummernbereiche sollten prinzipiell auch bei vorübergehender Nichtnutzung demselben Zielnetz zugeordnet bleiben. Die automatische Vergabe eines anderen Rufnummernblockes führt zu einer permanenten Umrichtung der Leitwegtabellen in den einzelnen Quellnetzen, ein Aufwand dem keinerlei Mehrwert entgegensteht.

Zum § 105 Abs 4 Zi 4:

Die Regelung erscheint in zweierlei Hinsicht problematisch. Zum einen erscheint das Risiko, dass ein Kunde bei derzeitiger Rechtslage durch eine überhöhte Rechnung am Ende des Monats überrascht wird, durch die bestehende Limitierung auf € 10,- pro Monat äußerst gering. Die bestehenden Benachrichtigungsmechanismen wurden bei allen Informationsdiensteanbietern gemäß den derzeit gültigen Bestimmungen umgesetzt. Eine Änderung dieser an sich gut funktionierenden Mechanismen würde eine neuerliche und kostenintensive Umgestaltung jedes einzelnen betroffenen Dienstes bedeuten. Zum anderen würde eine Ausweitung des Betrachtungszeitraumes von einem Monat auf ein Jahr unter Umständen mehr zur Verwirrung der Kunden als zu einem Zugewinn an Information beitragen. Bei sehr niedrigpreisigen Dienste, welche beispielsweise 1 Euro im Monat kosten, würde der Kunde nach 10 Monaten plötzlich eine Information bekommen, dass für einen von ihm längst konsumierten und auch schon bezahlten Dienst plötzlich 10 Euro an Gebühren angefallen wären. Dies würde in vielen Fällen nicht nur zu Missverständnissen, sondern wohl auch zu einer vom Kunden eigentlich nicht gewollten Beendigung der Subskription führen.

Die bisherige Regelung sollte daher beibehalten werden.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen wertvolle Anstöße bei der Gestaltung der endgültigen Verordnung liefern konnten und würden uns freuen, wenn sie in entsprechender Form Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen,

ONE GmbH